

Wer ist der Spender des Ehesakraments?

(1. Juli 2011)

Inhaltsübersicht

1. <i>Einstieg</i>	1
2. <i>Kurzer Überblick über die geschichtliche und theologische Entwicklung</i>	2
3. <i>Rechtliche Analyse</i>	3
3.1 Was sagen die geltenden Rechtsnormen?.....	3
3.1.1 Zum Ausdruck „Spender“.....	3
3.2.2 Das Schweigen der Codizes zur Frage des Spenders	3
3.2 Verschiedene Weisen, den Priester als Spender des Ehesakraments aufzufassen	4
3.2.1 Ablehnung der Identität von Eheschließung und Sakrament.....	4
3.2.2 Der priesterliche Segen als Wesensbestandteil der Ehe	5
3.2.3 Forderung, in der Liturgie der Eheschließung künftig den priesterlichen Segen verpflichtend vorzusehen	7
4. <i>Fazit</i>	8

1. *Einstieg*

- Änderung von Nr. 1623 des Katechismus der Katholischen Kirche:
 - *Ursprüngliche (französische) Fassung des Katechismus (von 1993):*
 - In der lateinischen Kirche ist man allgemein der Auffassung, dass die Brautleute selbst als Übermittler der Gnade Christi einander das Ehesakrament spenden, indem sie vor der Kirche ihren Ehwillen erklären. In den östlichen Liturgien wird dieses Sakrament, das „Krönung“ genannt wird, durch den Priester oder Bischof gespendet. Nachdem dieser den gegenseitigen Konsens der Brautleute entgegengenommen hat, krönt er zum Zeichen des Ehebundes den Bräutigam und die Braut.
 - *Lateinische Editio typica (von 1997):*
 - Gemäß der lateinischen Tradition sind es die Brautleute selbst, die als Übermittler der Gnade Christi einander das Ehesakrament spenden, indem sie vor der Kirche ihren Ehekonsens äußern. In den Traditionen der östlichen Kirchen sind die Bischöfe oder Priester Zeugen des gegenseitigen Konsenses der Brautleute, aber auch ihr Segen ist notwendig für die Gültigkeit des Sakraments.

- Die Änderung zeigt, dass es in der Frage, wer der Spender des Ehesakraments ist, offenbar einige Unsicherheit gibt. Es scheint, dass sich die *Editio typica* in der Frage, wer denn nun in den Ostkirchen Spender des Sakraments ist, absichtlich nicht festlegen wollte. Die Aussage über den Spender in der lateinischen Kirche ist offensichtlich nur mit einer gewissen Vorsicht formuliert („gemäß der lateinischen Tradition“).

2. Kurzer Überblick über die geschichtliche und theologische Entwicklung

- Zunächst heirateten die Christen in der üblichen Form ihrer jeweiligen Umgebung, ohne dass die Anwesenheit eines kirchlichen Amtsträgers erforderlich schien.
- Die Forderung danach wurde in den verschiedenen Teilen der Kirche zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt:
 - in der byzantinischen Kirche im Jahre 893
 - für Leibeigene allerdings erst seit 1095
 - in der lateinischen Kirche durch das Konzil von Trient
- In einem Teil der Ostkirchen entwickelte sich dabei die Tradition, dass die Brautleute bei der Trauung gekrönt werden. In einem anderen Teil der Ostkirchen wurde diese Krönung nie eingeführt; das gilt insbesondere für die (katholischen wie nicht-katholischen) „Thomas-Christen“ in Indien.
- Die Frage nach dem Spender des Sakraments wurde sowohl im Osten als auch im Westen diskutiert.
- Erst nach und nach setzte sich im Westen mehr oder weniger die Überzeugung durch, dass die Eheleute die Spender des Sakraments sind.
 - Es gab aber auch im Westen die Auffassung, Spender sei der Priester. Ein berühmter Vertreter dieser Position ist der spanische Dominikaner Melchior Cano (16. Jh.).
- Umgekehrt nahm man in der russisch-orthodoxen Kirche bis ins 19. Jh. vielfach an, dass die Eheleute die Spender sind.
- Bei den mittelalterlichen Konzilien, auf denen über Streitfragen zwischen Ost und West diskutiert wurde (Lyon 1274, Florenz 1439), scheint diese Kontroverse keine Rolle gespielt zu haben.
- Erst im 19. Jh. wurde die Frage zum Gegenstand der Polemik zwischen den Konfessionen.
- Wie es zu den verschiedenen Auffassungen kam, lässt sich historisch gesehen einigermaßen klar nachverfolgen:
 - im Westen: gemäß römischem Recht: *consensus facit nuptias*
 - war in der Kirche zunächst als Gegenbegriff zum *concubitus* gemeint.
 - im Osten: Einführung des priesterlichen Segens als Gültigkeitsbedingung im 10. Jh.
 - Tendenz, den Priester bei allen Sakramenten als erforderlich anzusehen, auch bei der Taufe

3. **Rechtliche Analyse**

3.1 **Was sagen die geltenden Rechtsnormen?**

3.1.1 **Zum Ausdruck „Spender“**

- Für das deutsche Wort „Spender“ steht im Lateinischen das Wort „minister“.
 - Normalerweise würde man „minister“ eher mit „Diener“ wiedergeben.
 - Während das deutsche Wort „Spender“ sofort daran denken lässt, dass das Sakrament *jemandem* gespendet wird, hat das lateinische Wort „minister“ nicht diese Assoziation. Beim lateinischen Wort „minister“ denkt man wohl eher an den Zelebranten der Feier.
 - Das wird bestätigt durch einen Blick auf die Normen über das Sakrament der Eucharistie. Die Eucharistie ist ja das einzige Sakrament, bei dem sich Zelebrant und Spender unterscheiden lassen. Dabei stellt man fest, dass im Lateinischen für beide Aufgaben das Wort „minister“ benutzt wird.
 - Über den Zelebranten heißt es: „Minister, qui in persona Christi sacramentum Eucharistiae conficere valet, est solus sacerdos valide ordinatus.“ (c. 900 § 1). Der Spender wird als „minister sacrae communionis“ bezeichnet (c. 910 § 1).
- Die Frage, wer Spender des Ehesakraments ist, wird nicht nur im Deutschen diskutiert. Diese Diskussion bezieht sich also nicht auf den spezifischen Aspekt, dass man *jemandem* das Ehesakrament spendet, sondern eher auf die Frage, wer der Zelebrant dieses Sakraments ist.

3.2.2 **Das Schweigen der Codizes zur Frage des Spenders**

- Während der CIC und der CCEO bei den meisten Sakramenten angeben, wer der jeweilige „minister sacramenti“ ist, gibt es über das Ehesakrament keine solche Aussage.
- Das erweckt den Eindruck, dass man sich beim Formulieren der Rechtsnormen absichtlich Zurückhaltung auferlegen wollte. Das heißt, man fand es nicht passend, in einer Frage, die in den Bereich der Dogmatik fällt, auf dem Wege des Erlassens von Rechtsnormen eine Entscheidung zu fällen.
- Angesichts dessen könnte man meinen, dass die Frage nach dem Spender des Ehesakraments rechtlich gesehen gar keine Relevanz hat. Man könnte meinen, dass es ja Vorschriften gibt darüber, wie das Sakrament zu feiern ist, nämlich normalerweise unter Mitwirkung eines Priesters oder Diakons, und dass die Antwort auf die Frage, wer dabei der „minister sacramenti“ ist, keinerlei praktische Konsequenzen haben würde.
- Ganz so einfach ist es aber nicht. Die Frage nach dem „minister sacramenti“ kann man nämlich auf verschiedene Weise verstehen, und je nachdem, wie man sie versteht, würde die Antwort doch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.2 Verschiedene Weisen, den Priester als Spender des Ehesakraments aufzufassen

3.2.1 Ablehnung der Identität von Eheschließung und Sakrament

- Einige von denen, die annahmen, dass der segnende Priester der Spender des Ehesakraments sei, verbanden diese Annahme mit der Behauptung, dass man zwischen der Ehe als solcher und dem Ehesakrament unterscheiden müsse.
 - Die Auffassung gab es vor allem in 16. Jahrhundert, als nach und nach die einzelnen Staaten versuchten, die rechtliche Zuständigkeit für die Ehe an sich zu ziehen. Solche Versuche wurden unterstützt durch die Behauptung, die Ehe als solche könnte vor der staatlichen Autorität geschlossen werden. Davon zu unterscheiden sei das Ehesakrament, das anschließend durch den priesterlichen Segen gesendet werde.
 - Diese Unterscheidung von Ehe und Sakrament kam zu neuer Beliebtheit, als nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil diskutiert wurde, wie es sich mit den Ehen von Christen verhält, die nicht mehr glauben. Man sagte, solche Christen könnten zwar nicht das Ehesakrament empfangen, da Sakramente den Glauben voraussetzen. Sie könnten aber doch gültig heiraten, das heißt, eine nicht-sakramentale Ehe eingehen.
- Das kirchliche Lehramt hat diese Positionen abgelehnt und sich stattdessen der Position derjenigen Theologen angeschlossen, die annahmen, dass Ehe und Sakrament bei Christen identisch sind. Das heißt, das Ehesakrament ist nicht etwas zur Ehe Hinzukommendes, sondern unter Christen ist die Ehe als solche ein Sakrament. Eine nicht-sakramentale Ehe von Christen kann es nach dieser Lehre nicht geben.
 - Diese Lehre geht vor allem auf den hl. Robert Bellarmin zurück, der sie in die Formulierung gefasst hat, Jesus Christus habe die Ehe zum Sakrament „erhoben“.
 - Damit ist nicht gemeint, dass Jesus explizit etwas Derartiges gelehrt hat, sondern dass sich für diejenigen, die auf Jesus Christus getauft sind, die Ehe verändert hat. Die Ehe der Getauften stellt die unwiderrufliche Liebe zwischen Christus und seiner Kirche dar, die sich im Tod und in der Auferweckung Jesu gezeigt hat.
 - Zum Sakrament in diesem Sinne wird die Ehe nicht erst durch den priesterlichen Segen, sondern die Ehe selbst ist das Sakrament.
 - Ein wichtiges lehramtliches Dokument, das diese Lehre bestätigte, ist: Leo XIII., Enzyklika „*Arcanum divinae sapientiae*“, aus dem Jahre 1880 (DenzH 3145).
 - Diese Lehraussage wurde daraufhin in den CIC/1917 aufgenommen und später auch vom CIC/1983 übernommen (c. 1055 §§ 1 und 2).
 - Nach dem Zweiten Vatikanum wurde diese Lehre in der vom Heiligen Stuhl eingerichteten Internationalen Theologenkommission intensiv diskutiert. Man kam dabei 1977 zu dem Ergebnis, dass es an dieser Lehre keine Änderung geben kann.
- Diese Lehre wurde allerdings nicht mit Anspruch auf Unfehlbarkeit vorgetragen. Wenn also jemand die Behauptung, der Priester sei der Spender des Ehesakraments, mit der Annahme verbindet, das Sakrament sei nicht mit der Ehe identisch, sondern etwas

zusätzlich Hinzutretendes, dann ist das prinzipiell nach wie vor vertretbar. Eine solche Änderung der Lehre hätte allerdings weitreichende rechtliche Konsequenzen.

- Die meisten von denen, die annehmen, der Priester sei Spender des Ehesakraments, vertreten aber nicht eine solche Trennbarkeit von Ehe und Sakrament.
 - Das gilt insbesondere auch für die orthodoxen Kirchen. Wenn Christen nur zivil heiraten, dann gehen die orthodoxen Kirchen, soweit ersichtlich, davon aus, dass dadurch nicht etwa eine nicht-sakramentale Ehe zustande kommt, sondern dass überhaupt keine Ehe zustande kommt. Was bei der liturgischen Feier geschieht, zu der der priesterliche Segen gehört, ist also nicht die Sakramentalisierung einer schon vorher bestehenden Ehe, sondern in der liturgischen Feier kommt die Ehe überhaupt erst zustande.

3.2.2 Der priesterliche Segen als Wesensbestandteil der Ehe

- Auch wenn man der kirchlichen Lehre zustimmt, das im Falle von Christen die Ehe selbst das Sakrament ist, kann man die Aussage, der Priester sei der Spender des Sakraments, immer noch auf zwei verschiedene Weisen verstehen.
- Man kann annehmen, dass diese Rolle des Priesters auf dem *ius divinum* beruht, oder auf dem *ius mere ecclesiasticum*.
- Wenn man annimmt, dass der priesterliche Segen kraft *ius divinum* für das Ehesakrament erforderlich ist, ergibt sich, dass davon keine Ausnahmen möglich sind.
- Dann steht man vor der Schwierigkeit, wie man die Eheschließungen der Christen in den ersten Jahrhunderten beurteilt, als ein priesterlicher Segen noch nicht üblich war. Streng genommen müssten man dann annehmen, dass die Christen in den ersten Jahrhunderten, wenn sie nach den üblichen Formen heirateten, in Wirklichkeit doch unverheiratet blieben, weil etwas fehlte, das für die Eheschließung von Christen wesentlich ist.
 - Solche nur scheinbaren Eheschließungen müsste man für die byzantinische Kirche bis ins 11. Jahrhundert hinein, für die lateinische Kirche bis ins 16. Jahrhundert hinein annehmen.
- Im geltenden Recht müssten, wenn der priesterliche Segen ein Wesensbestandteil der Eheschließung ist, diejenigen Weisen des Zustandekommens von Ehen abgeschafft werden, bei denen ein priesterlicher Segen bislang nicht nötig ist. Im geltenden Recht gibt es sechs Weisen, wie eine sakramentale Ehe ohne priesterlichen Segen zustande kommen kann:
 - 1) Die sogenannte „Noteheschließung“: Wenn sich Brautleute in Todesgefahr befinden oder wenn eine Situation vorliegt, in der voraussichtlich für eine Monat kein Kleriker mit Eheschließungsbefugnis erreichbar ist, kann man nach geltendem Recht auch ohne einen solchen Kleriker heiraten. Es genügen dann zwei Zeugen (c. 1116).
 - Diese Möglichkeit müsste dann abgeschafft werden. In Gegenden, in denen über längere Zeit hin überhaupt keine Priester erreichbar sind, könnten die Christen dann nicht mehr heiraten. Vorausgesetzt, dass sie sich der

katholischen Morallehre entsprechend verhalten, könnten sie sich dann auch nicht mehr fortpflanzen.

- 2) Die von Rechts wegen eintretende „Sakramentalisierung“ einer Ehe, die zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem wenigstens einer der Partner nicht getauft war. Nach geltendem Recht wird eine solche nicht-sakramentale Ehe durch die Taufe des zweiten Partners zum Sakrament.
 - In Zukunft müsste dafür nach der Taufe des zweiten Partners dann der Segen eines Priesters eingeholt werden.
 - Es stellt sich die schwierige Frage, welchen Charakter die Ehe dann in der Zwischenzeit zwischen der Taufe des zweiten Partners und dem priesterlichen Segen hat. Da es sich vorher um eine gültige, aber nicht-sakramentale Ehe gehandelt hatte, muss man sicherlich annehmen, dass die Ehe auch nach der Taufe weiterbesteht. Da sie dann aber noch kein Sakrament darstellt, hätte man es doch mit einer nicht-sakramentalen Ehe von Getauften zu tun. Man müsste also zumindest für diesen besonderen Fall eine Ausnahme von der kirchlichen Lehre annehmen, dass Ehen unter Getauften nur als sakramentale Ehen möglich sind.
- 3) Die „Suppletion“ der Eheschlussbefugnis in Fällen, in denen die Ehe aufgrund eines Irrtums oder eines positiven Rechts- oder Tatsachenzweifels ohne priesterlichen Segen stattgefunden hat. Wenn allgemein angenommen wird, dass jemand Priester ist, obwohl das tatsächlich nicht stimmt, ersetzt nach geltendem Recht die Kirche von Rechts wegen die fehlende Eheschlussbefugnis (c. 144 § 2). Die betreffenden Ehen sind also trotz des Fehlers gültig.
 - Wäre die Mitwirkung des Priesters vom Wesen der Ehe her notwendig, wäre ein solches Ersetzen fehlender Befugnis nicht mehr möglich.
- 4) Bestimmte im geltenden Recht vorgesehene Formen der Heilung einer ungültigen Ehe erfolgen ohne priesterlichen Segen. Beispiel: Zum Zeitpunkt der kirchlichen Eheschlussung hatte sich jemand innerlich vorgenommen, niemals Kinder zu haben. Das macht die Eheschlussung ungültig. Er hat darüber aber mit niemandem gesprochen, so dass der Vorbehalt nicht beweisbar ist. Später reut es ihn, und er zieht den Vorbehalt innerlich zurück. Nach geltendem Recht wird dadurch die bislang ungültige Ehe geheilt.
 - Wäre der priesterliche Segen wesensnotwendig, wäre so etwas nicht mehr möglich. Denn man kann nicht annehmen, dass der priesterliche Segen sozusagen „vorauswirkt“ auf einen späteren Zeitpunkt hin, an dem die Voraussetzungen für eine gültige Eheschlussung gegeben sind.
- 5) Wenn der priesterliche Segen vom Wesen der Ehe her gefordert ist, käme eine Eheschlussungsassistenz durch einen Diakon oder Laien (c. 1112) nicht mehr in Frage.
- 6) Außerdem könnte bei Ehen zwischen Christen nicht mehr von der kanonischen Eheschlussungsform dispensiert werden.
- Streng genommen müsste man annehmen, dass alle Ehen, die in der Vergangenheit auf eine dieser sechs Weisen geschlossen wurden, ungültig waren.

- Dasselbe gilt für alle Ehen von Protestanten, unabhängig davon, ob auch eine evangelische Trauung stattgefunden hat oder nicht. Denn bei all diesen Ehen gab es keinen priesterlichen Segen.
 - Die betreffenden Partner könnten eine Nichtigerklärung ihrer Ehe beantragen und auf dieser Grundlage jemand anderen heiraten.

3.2.3 Forderung, in der Liturgie der Eheschließung künftig den priesterlichen Segen verpflichtend vorzusehen

- Wenn man der Auffassung ist, dass der priesterliche Segen nicht kraft des *ius divinum* vom Wesen des Ehesakraments gefordert ist, könnte man doch die Position vertreten, dass der priesterliche Segen dem Ehesakrament in besonderer Weise angemessen ist und dass deswegen das Recht der lateinischen Kirche so geändert werden sollte, dass Eheschließungen ohne priesterlichen Segen nicht mehr möglich sind.
 - Im Hinblick auf die oben genannten sechs Möglichkeiten einer Eheschließung ohne Priester würde das vor allem vor allem bedeuten, dass eine Eheschließungsassistenz durch einen Diakon oder Laien nicht mehr zugelassen wird und dass nicht mehr von der kanonischen Eheschließungsform dispensiert würde.
 - Bei einer Eheschließung von zwei Katholiken ist nach geltendem Recht eine Dispens von der kanonischen Eheschließung dem Apostolischen Stuhl vorbehalten; eine solche Dispens kommt praktisch so gut wie nicht vor.¹
 - Recht häufig wird dagegen bislang von der kanonischen Eheschließungsform dispensiert, wenn eine Eheschließung zwischen einem katholischen und einem evangelischen Partner in der evangelischen Kirche stattfinden soll (c. 1127 § 2).
 - Das gilt insbesondere auch im Falle der sogenannten „ökumenischen Trauung“, wenn diese nach evangelischer Form ablaufen soll.
 - Unter ökumenischer Rücksicht wäre die Abschaffung dieser Dispensmöglichkeit nachteilig. Die katholische Kirche würde dadurch für sich etwas beanspruchen, das sie der nichtkatholischen Seite nicht zu geben bereit wäre. Ein solches einseitiges Verhalten würde die ökumenischen Beziehungen sicherlich stören. Wenn man den priesterlichen Segen nicht für wesensnotwendig hält, sondern nur für etwas der Eheschließung besonders Angemessenes, würde sich die Frage stellen, ob nicht aus ökumenischer Rücksicht doch besser darauf verzichtet werden sollte, falls das Paar nach evangelischem Ritus heiraten möchte.
- Wenn man den priesterlichen Segen ausnahmslos verlangt, müsste auch die Möglichkeit der Noteheschließung (c. 1116) abgeschafft werden.
 - Bislang geht die katholische Kirche in ihrer Praxis davon aus, dass das nicht möglich ist. Das wird daran deutlich, wie die katholische Ehe mit zivilen Eheschließungen von Orthodoxen umgeht. Die orthodoxen Kirchen halten solche Ehen für ungültig. Grundsätzlich anerkennt die katholische Kirche die Fähigkeit der orthodoxen Kirchen, sich selbst verbindliche Rechtsnormen zu geben. Deswegen

¹ Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Authentische Interpretation vom 5.7.1985: AAS 77 (1985) 771.

geht auch die katholische Kirche davon aus, dass Zivilehen orthodoxer Christen aus Sicht der Kirche ungültig sind. Eine Ausnahme wird aber bei Zivilehen solcher orthodoxen Christen gemacht, die überhaupt nicht die Möglichkeit hatten, kirchlich zu heiraten. Daran zeigt sich, dass die Möglichkeit einer Noteheschließung aus katholischer Sicht im *ius divinum* begründet ist.

4. Fazit

- Die Frage, wer Spender des Ehesakraments ist, ist nicht einfach nur eine Frage, die in den Bereich der Dogmatik und Liturgiewissenschaft gehört. Je nachdem, wie man die Frage versteht, hat die Antwort auch erhebliche rechtliche Konsequenzen.
- Wenn man behauptet, dass Eheschließung und Ehesakrament identisch sind – wie es die katholische Lehre tut –, dass aber vom Wesen des Sakraments der Priester ausnahmslos notwendig ist, wären die rechtlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Geschichte und Praxis der Kirche so weitreichend, dass diese Position dadurch im Grunde widerlegt wird.
- Demgegenüber führt es nicht zu größeren rechtlichen Problemen, wenn man vertritt, dass bei denjenigen Eheschließungen, die unter Assistenz eines Priesters geschehen, auch der segnende Priester zu den Spendern gehört. Ebenso gibt es keine grundlegenden rechtlichen Einwände gegen den Vorschlag, dass die Möglichkeit der Eheschließungsassistenz durch Diakone oder Laien abgeschafft wird.
- Ökumenische Gesichtspunkte sprechen allerdings gegen den Vorschlag, die Möglichkeit der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform im Falle einer evangelischen Trauung abzuschaffen.